



SPARTA AG
Heidelberg

– ISIN DE000A0NK3W4 // WKN A0NK3W –

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der SPARTA AG ein, die **am 18. März 2025 um 11:30 Uhr im Design Offices Heidelberg Colours, Langer Anger 7-9, 69115 Heidelberg**, stattfindet.

A. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SPARTA AG zum 30. September 2024 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den in der Bilanz zum 30. September 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 212.405.302,51 Euro wie folgt zu verwenden:

	in Euro
Ausschüttung einer Dividende von 136.556.660,45 Euro, dies entspricht ca. 28,31 Euro je ausschüttungsberechtigter Stückaktie bei derzeit 4.822.917 Stückaktien.	136.556.660,45
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0,00
und Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung	75.848.642,06
Bilanzgewinn	212.405.302,51

Die Dividende wird als Sachdividende geleistet und nicht in bar ausgezahlt.

Die SPARTA AG überträgt (mit Veranlassung des Depotübertrags am 21. März 2025) als Sachdividende an jeden ihrer Aktionäre für jede dividendenberechtigte Aktie der SPARTA AG eine (1) auf den Inhaber lautende Aktie („**SPARTA Invest-Aktie**“) an der SPARTA Invest AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734565 („**SPARTA Invest AG**“). Der für Zwecke der Sachdividende maßgebliche Wert der SPARTA Invest-Aktien beträgt dabei 136.556.660,45 Euro, dies entspricht ca. 28,31 Euro je ausschüttungsberechtigter Stückaktie bei derzeit 4.822.917 Stückaktien. Der genannte Wert kann sich zum Tag der Hauptversammlung noch ändern.

Ergänzende Erläuterungen zu der Sachdividende und der SPARTA Invest AG:

- Bei der SPARTA Invest AG handelt es sich um eine bisher 100%ige Tochtergesellschaft der SPARTA AG. Das Grundkapital der SPARTA Invest AG beträgt derzeit 4.822.917,00 Euro, eingeteilt in 4.822.917 nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro je Aktie. Die SPARTA Invest-Aktien sind durch mehrere Globalsammelurkunden über insgesamt 4.822.917 Stückaktien verbrieft und bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Die zentrale Zahlstelle

ist die Quirin Privatbank AG, Berlin. Aufgrund der zu beschließenden Sachdividende werden insgesamt sämtliche 4.822.917 Aktien der SPARTA Invest AG an die Aktionäre der SPARTA AG abgegeben. Die SPARTA Invest-Aktien sollen ein eigenständiges Listing erhalten, voraussichtlich im Freiverkehr einer deutschen Börse. Da die konkrete Dauer des Verfahrens der Einbeziehung in den Handel in einem Freiverkehr einer deutschen Börse derzeit noch nicht absehbar ist, kann es dazu kommen, dass die den Aktionären übertragenen SPARTA Invest-Aktien zunächst nicht an einer Börse handelbar sind.

- Da die Sachdividende in voller Höhe aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG geleistet wird, erfolgt die Leistung der Sachdividende ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr den in diesem Geschäftsjahr amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 30. September 2024 Geschäftsjahr

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr den in diesem Geschäftsjahr amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr 2024/2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und, soweit ein Konzernabschluss aufzustellen ist, als Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2024/2025 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom 4. Februar 2025 zwischen der Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Berlin, als übertragender und der SPARTA AG als übernehmender Gesellschaft

Die SPARTA AG und die Beta Systems Software AG haben den Entwurf eines Verschmelzungsvertrages vom 4. Februar 2025 am 5. Februar 2025 vor der Einberufung der Hauptversammlung zu den zuständigen Registergerichten der beiden Gesellschaften eingereicht. Dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrages hat folgenden Wortlaut:

„Verschmelzungsvertrag

Vorbemerkung

Mit diesem Vertrag soll die Beta Systems Software Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 38874 B, („**Beta Systems Software AG**“) als übertragende Gesellschaft auf die SPARTA AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 739820, als übernehmende Gesellschaft verschmolzen werden.

Das Grundkapital der Beta Systems Software AG beträgt 4.600.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 4.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 Euro. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht.

Das Grundkapital der SPARTA AG beträgt 4.822.917,00 Euro. Es ist eingeteilt in 4.822.917 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 Euro. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht.

Die SPARTA AG ist an der Beta Systems Software AG mit 3.470.600 Stückaktien und damit in Höhe von rund 75,45% beteiligt; für Rechnung der SPARTA AG werden keine weiteren Aktien an der Beta Systems Software AG gehalten. Die Aktien der Beta Systems Software AG (ISIN: DE000A2BPP88) sowie der SPARTA AG (ISIN: DE000A0NK3W4) sind jeweils zum Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Dies vorangeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung der Beta Systems Software AG

1. Die Beta Systems Software AG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme (§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG) auf die SPARTA AG gegen Gewährung von Stückaktien der SPARTA AG an die Aktionäre der Beta Systems Software AG außer an deren Aktionärin SPARTA AG.
2. Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, versehene Zwischenbilanz der Beta Systems Software AG zum 29. September 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
3. Die Übernahme des Vermögens der Beta Systems Software AG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 30. September 2024, 0:00 Uhr. Vom 30. September 2024, 00:00 Uhr an gelten alle Handlungen, Maßnahmen und Geschäfte der Beta Systems Software AG als für Rechnung der SPARTA AG vorgenommen (Verschmelzungstichtag).
4. Die SPARTA AG wird die in der Schlussbilanz der Beta Systems Software AG angesetzten Werte der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden in ihrem Jahresabschluss fortführen (Buchwertfortführung) und beide Parteien werden die dafür erforderlichen Handlungen in Abstimmung miteinander vornehmen. Soweit der Wert des übertragenden Vermögens den auf die neu geschaffenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital übersteigt, ist der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen, sofern rechtlich zulässig.

§ 2

Gegenleistung/Umtauschverhältnis im Verhältnis Beta Systems Software AG – SPARTA AG

1. Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Beta Systems Software AG gewährt die SPARTA AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung den Aktionären der Beta Systems Software AG auf der Grundlage der für die beteiligten Gesellschaften jeweils durchgeführten Unternehmensbewertung kostenfrei für je 100 (in Worten: einhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro der Beta Systems Software AG 129 (in Worten: einhundertneunundzwanzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der SPARTA AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro (d.h. auf eine Aktie der Beta Systems Software AG entfallen 1,29 Aktien der SPARTA AG) („**Umtauschverhältnis**“). Eine andere Gegenleistung als in Form von Aktien an der SPARTA AG wird nicht gewährt, soweit nicht gemäß

§ 15 UmwG rechtlich zwingend eine bare Zuzahlung zu leisten ist. Bewertungsstichtag für die Berechnung des Umtauschverhältnisses ist der 20. März 2025.

Der SPARTA AG werden für die von ihr oder für ihre Rechnung gehaltenen Stückaktien an der Beta Systems Software AG keine Stückaktien gewährt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Fall, § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG).

2. Die gemäß dem vorstehenden Absatz als Gegenleistung zu gewährenden Stückaktien nehmen am Gewinn des mit dem 1. Oktober 2024 beginnenden Geschäftsjahrs der SPARTA AG teil. Das Recht der Hauptversammlung der SPARTA AG zur Beschlussfassung über den Bilanzgewinn für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr bleibt unberührt. Die Hauptversammlung der SPARTA AG wird vor Ausgabe der als Gegenleistung zu gewährenden Stückaktien an die Aktionäre der Beta Systems Software AG über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr der SPARTA AG noch Beschluss fassen; siehe hierzu § 5 Abs. 1 dieses Vertrages.
3. Falls aufgrund des Antrages eines Aktionärs der Beta Systems Software AG oder der SPARTA AG ein Spruchverfahren nach § 15 UmwG, § 1 Nr. 5 SpruchG eingeleitet wird und das angerufene Gericht rechtskräftig einen Ausgleich durch bare Zuzahlung anordnet oder die SPARTA AG einem solchen Aktionär aufgrund eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs eine solche Zuzahlung gewährt, wird die SPARTA AG alle übrigen Aktionäre der Beta Systems Software AG bzw. der SPARTA AG durch eine entsprechende bare Zuzahlung gleichstellen.
4. Den Aktionären der Beta Systems Software AG werden, soweit unter Beachtung des Umtauschverhältnisses möglich, ganze Aktien an der SPARTA AG gewährt. Verbleibende Teilrechte werden zusammengelegt und veräußert (§§ 72 Abs. 2 UmwG, 226 Abs. 3 AktG), der Erlös wird den Inhabern der Teilrechte entsprechend der auf sie anfallenden Teilrechte gutgeschrieben.
5. Die SPARTA AG wird die Einbeziehung der neu ausgegeben Aktien zum Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse möglichst zeitnah nach Wirksamwerden der Verschmelzung bewirken.

§ 3

Treuhänder

1. Die Beta Systems Software AG bestellt die Quirin Privatbank AG als Treuhänder für den Empfang der den Aktionären der Beta Systems Software AG zu gewährenden Stückaktien an der SPARTA AG.
2. Die SPARTA AG wird die Globalurkunde, die die gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages als Gegenleistung zu gewährenden Stückaktien verbrieft, dem Treuhänder vor der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Beta Systems Software AG übergeben und diesen anweisen, die buchmäßige Lieferung der Stückaktien sowie die Auszahlung der nach § 2 Abs. 4 erlangten Erlöse nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der SPARTA AG an die Aktionäre der Beta Systems Software AG Zug um Zug gegen Ausbuchung ihrer Stückaktien an der Beta Systems Software AG zu veranlassen.

§ 4

Kapitalerhöhung

Zur Durchführung dieser Verschmelzung mit der Beta Systems Software AG wird die SPARTA AG ihr Grundkapital von 4.822.917,00 Euro um 1.456.926,00 Euro auf 6.279.843,00 Euro durch Ausgabe von 1.456.926 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro jeweils mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Oktober 2024 erhöhen.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte werden nicht gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgesehen. Es wird jedoch mitgeteilt, dass die SPARTA AG ihrer Hauptversammlung vorschlagen wird, die von ihr gehaltenen Aktien an ihrer Tochtergesellschaft SPARTA Invest AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734565, vollständig im Rahmen der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr im Wege einer Sachausschüttung an die (bisherigen) Aktionäre der SPARTA AG zu übertragen. Die SPARTA AG hatte mit Einbringungsvertrag vom 30. September 2024 wesentliche Teile ihres Beteiligungsgeschäfts in die SPARTA Invest AG übertragen. Dies dient der Fokussierung der SPARTA AG nach Aufnahme der Beta Systems Software AG auf die bestehende Geschäftstätigkeit der Beta Systems Software AG. Diese Sachausschüttung wurde bei der Bewertung der beteiligten Rechtsträger für Zwecke der Bestimmung der Umtauschwertrelation berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Ausschüttung wird der Hauptversammlung der SPARTA AG für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr nicht vorgeschlagen. Der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG wird vorgeschlagen, den gesamten Bilanzgewinn für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern, Abschlussprüfern oder Verschmelzungsprüfern der beteiligten Gesellschaften werden vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Die Bestimmungen der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder bei der SPARTA AG sollen an die Vergütungsstruktur für Aufsichtsratsmitglieder bei der Beta Systems Software AG angepasst werden und die SPARTA AG wird ihrer Hauptversammlung eine entsprechende Satzungsänderung vorschlagen. Effektiv führt dies zu einer Erhöhung der Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SPARTA AG. Von den amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern der SPARTA werden voraussichtlich Herr Wilhelm K. T. Zours und Herr Hans-Jörg Schmidt nach der Verschmelzung Aufsichtsratsmitglieder der SPARTA AG bleiben; siehe Absatz 4.
3. Unter Anerkennung der gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der SPARTA AG ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat der SPARTA AG die bisherigen Mitglieder des Vorstands der Beta Systems Software AG, Herrn Gerald Schmedding, Herrn Mirko Minnich und Herrn Rigas Paschaloudis – unbeschadet des Übergangs der Anstellungsverhältnisse der bisherigen Vorstandsmitglieder von der Beta Systems Software AG auf die SPARTA AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – ab Rechtswirksamkeit der Verschmelzung zu Mitgliedern des Vorstands der SPARTA AG bestellt. Herr Philipp Wiedmann wird als einziges Mitglied des Vorstands der SPARTA AG mit Wirksamkeit der Verschmelzung, spätestens aber zum 30. September 2025 aus dem Vorstand der SPARTA AG ausscheiden.
4. Der Aufsichtsrat der SPARTA AG besteht gegenwärtig satzungsgemäß aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die SPARTA AG wird ihrer Hauptversammlung vorschlagen, den Aufsichtsrat auf sechs Mitglieder zu vergrößern. Gegenwärtig sind Herr Wilhelm K. T. Zours, Herr Hans-Jörg Schmidt und Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller Mitglieder des Aufsichtsrats der SPARTA AG. Sämtliche drei Aufsichtsratsmitglieder haben die Niederlegung ihrer Aufsichtsratsmandate bei der SPARTA AG zum Ablauf der Hauptversammlung der SPARTA AG, die über die Zustimmung zu dieser Verschmelzung Beschluss fassen soll, erklärt. Mithin sind von der Hauptversammlung der SPARTA AG insgesamt sechs neue Aufsichtsratsmitglieder mit möglichst gleichlaufenden Amtszeiten zu wählen, drei Personen als Nachfolger für die ihr Amt niederlegenden Mitglieder und drei Personen, um die drei neu geschaffenen Positionen zu besetzen. Unbeschadet der Feststellungen in Absätzen 1 und 2 ist dabei beabsichtigt, der Hauptversammlung der SPARTA AG die Wahl von Herrn Stefan Hillenbach, Herrn Jens-Martin Jüttner und Herrn Armin Steiner, die

gegenwärtig Mitglieder des Aufsichtsrats der Beta Systems Software AG sind, in den Aufsichtsrat der SPARTA AG vorzuschlagen. Zu Nachfolgern der Mitglieder, die ihre Aufsichtsratsämter niedergelegt haben, werden Herr Armin Steiner, Herr Hans-Jörg Schmidt und Herr Wilhelm K. T. Zours vorgeschlagen. Zur Wahl als neue Aufsichtsratsmitglieder für die drei neu zu schaffenden Positionen im Aufsichtsrat werden Herr Jens-Martin Jüttner, Herr Stefan Hillenbach und Herr Veit Paas vorgeschlagen.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Beta Systems Software AG beschäftigt 62 Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildende (im Folgenden „Arbeitnehmer“). Bei der SPARTA AG bestehen keine Arbeitsverhältnisse, sie hat keine Arbeitnehmer. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, das heißt mit dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der SPARTA AG, gehen sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverhältnisse der Beta Systems Software AG mit Arbeitnehmern nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 35a Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die SPARTA AG über. Die übergelassenen Arbeitsverhältnisse werden unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten unverändert zu den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung geltenden Bedingungen mit der SPARTA AG fortgesetzt. Kündigungen wegen des mit der Verschmelzung einhergehenden Betriebsübergangs sind nach § 613a Abs. 4 BGB unzulässig; das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt davon unberührt.
2. Die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG werden nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die SPARTA AG besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da die Beta Systems Software AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung als Rechtsträger erlischt und das Arbeitsverhältnis mit der Beta Systems Software AG deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.
3. Weder die Beta Systems Software AG noch die SPARTA AG sind Mitglied in einem Arbeitgeberverband. Für keine der beteiligten Gesellschaften gilt ein Tarifvertrag.
4. Bei der Beta Systems Software AG besteht ein Betriebsrat. Bei der SPARTA AG besteht gegenwärtig kein Betriebsrat. Eine Veränderung der betrieblichen Struktur und Organisation oder eine Betriebsänderung ist mit der Verschmelzung nicht verbunden. Der Betrieb der Beta Systems Software AG in Berlin wird von der SPARTA AG unverändert fortgeführt und die betriebliche Identität wird durch die Verschmelzung nicht verändert. Der bestehende Betriebsrat bleibt unverändert im Amt und besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung als Betriebsrat der SPARTA AG fort. Die bei der Beta Systems Software AG geltenden Betriebsvereinbarungen gelten unverändert kollektivrechtlich fort.
5. Soweit die Beta Systems Software AG Arbeitnehmern Versorgungszusagen erteilt hat, gehen diese bei aktiven Arbeitnehmern nach § 613a Abs. 1 S. 1 BGB, bei Rentnern und mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Arbeitnehmern nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG unverändert auf die SPARTA AG über.
6. Da die Beta Systems Software AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG als Rechtsträger erlischt, entsteht gemäß § 35a UmwG in Verbindung mit § 613a Abs. 3 BGB keine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der Beta Systems Software AG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB. Beta Systems Software AG haftet nur bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung für Ansprüche aus bei ihr bestehenden Arbeitsverhältnissen. Die SPARTA AG haftet nach dem

Wirksamwerden der Verschmelzung aufgrund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge für alle Ansprüche, die die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG gegen diese haben, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach dem Betriebsübergang entstanden sind oder fällig werden. Die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG können gemäß § 22 UmwG Sicherheiten von der SPARTA AG für Forderungen verlangen, für die noch keine Befriedigung verlangt werden kann, sofern sie glaubhaft machen können, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung der Forderung gefährdet wird. In diesem Fall haben die Arbeitnehmer binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in dem Registerportal der Länder die Forderungen schriftlich bei der übernehmenden Gesellschaft anzumelden.

7. Bei Beta Systems Software AG besteht derzeit ein mitbestimmter Aufsichtsrat, der nach den Regeln des Drittelbeteiligungsgesetzes zu einem Drittel aus von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist, obwohl die für die Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes vorgesehene Anzahl an in der Regel beschäftigten Arbeitnehmern nicht erreicht wird, da die Beta Systems Software AG vor dem 10. August 1994 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen worden ist. Die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der Beta Systems Software AG endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, da die Beta Systems Software AG als Rechtsträger erlischt. Bei der SPARTA AG ist mit Wirksamwerden der Verschmelzung kein drittelmitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden, da die SPARTA AG erst am 26. Juni 1995 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen wurde. Sie hat seitdem nicht die für die Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes vorgesehene Anzahl an Arbeitnehmern beschäftigt, und wird sie auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung nicht beschäftigen; dies gilt auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Zurechnung von Arbeitnehmern nach § 2 Abs. 2 Drittelbeteiligungsgesetz.
8. Im Übrigen hat die Verschmelzung keine weiteren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG. Insbesondere sind infolge der Verschmelzung derzeit keine weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG geplant.

§ 7

Zuleitung des Entwurfes, Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung

1. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist bei den beteiligten Handelsregistern gemäß § 61 UmwG am 5. Februar 2025 eingereicht worden. Er wurde dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinschaftsbetriebsrats der Beta Systems Software AG am Standort Berlin fristgemäß nach § 5 Abs. 3 UmwG übergeben.
2. Die Vorstände der SPARTA AG und der Beta Systems Software AG haben am 5. Februar 2025 gemeinsam einen Verschmelzungsbericht gemäß § 8 UmwG erstellt. Die auf gemeinsamen Antrag der Vorstände vom Landgericht Berlin II mit Beschluss vom 24. Juli 2024 bestellte Verschmelzungsprüferin, die Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, hat ihren Prüfungsbericht am 29. Januar 2025 sowie eine ergänzende Stellungnahme am 5. Februar 2025 vorgelegt.

§ 8

Stichtagsänderung

1. Falls die Verschmelzung nicht bis zum 29. September 2025 in das Handelsregister der SPARTA AG eingetragen worden ist, wird abweichend von § 1 Abs. 2 die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des von der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG gewählten Abschlussprüfers versehene Bilanz der Beta Systems Software AG zum 29. September 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Abweichend von § 1 Abs. 3 gelten dann als Stichtag für die Übernahme des Vermögens der Beta Systems Software AG im Innenverhältnis und als Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Beta Systems Software AG als für Rechnung der SPARTA AG

vorgenommen gelten sowie als Verschmelzungstichtag der 30. September 2025, 00:00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung über den 29. September des Folgejahres hinaus verschieben sich der Stichtag der Schlussbilanz und der Verschmelzungstichtag entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.

2. Falls die Verschmelzung erst nach der ordentlichen Hauptversammlung der SPARTA AG im Jahr 2026, die über die Gewinnverwendung für das am 30. September 2025 endende Geschäftsjahr beschließt, in das Handelsregister der SPARTA AG eingetragen wird, sind die zur Durchführung der Verschmelzung ausgegebenen neuen Stückaktien der SPARTA AG abweichend von § 2 Abs. 2 erst für das ab dem 1. Oktober 2025 beginnende Geschäftsjahr gewinnbezugsberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung über die ordentliche Hauptversammlung der SPARTA AG eines Folgejahres hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnbezugsberechtigung jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.

§ 9

Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

1. Es ist beabsichtigt, dass die SPARTA AG mit Wirksamkeit der Verschmelzung den Unternehmensgegenstand und die Firma der Beta Systems Software AG übernimmt sowie künftig ihren Sitz nach Berlin verlegt.
2. Die SPARTA AG verpflichtet sich, ihrer Hauptversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, entsprechende Beschlussvorschläge zur Entscheidung vorzuschlagen.

§ 10

Auswirkungen der Verschmelzung auf Grundbuchverhältnisse

Weder die SPARTA AG noch die Beta Systems Software AG haben Grundbesitz.

§ 11

Fusionskontrolle

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass keine der in diesem Verschmelzungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss im Sinne des Kartellrechts darstellt.

§ 12

Kosten

Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seinen Vollzug entstehenden Kosten – einschließlich der Kosten des Treuhänders, ausgenommen jedoch der Kosten der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG, die über die Verschmelzung beschließt – werden von der SPARTA AG getragen. Die durch die Vorbereitung dieses Vertrages ausgelösten Kosten trägt jede Partei selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Vertragspartei oder aus anderem Grund nicht wirksam wird.

§ 13

Gremienvorbehalt, Rücktrittsrecht, Wirksamwerden

1. Dieser Vertrag wird wirksam, sobald ihm die Hauptversammlungen der Beta Systems Software AG und der SPARTA AG jeweils mit einer Mehrheit von zumindest drei Vierteln des bei der

Beschlussfassung vertretenen Kapitals zugestimmt haben. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister der SPARTA AG wirksam.

2. Die SPARTA AG wird die Verschmelzung erst dann zum Handelsregister anmelden, wenn die Hauptversammlung der SPARTA AG die Sachausschüttung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der SPARTA Invest AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734565, beschlossen hat und die Sachausschüttung durchgeführt wurde.
3. Jeder Vertragspartner kann von diesem Verschmelzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 29. September 2027 durch Eintragung in das Handelsregister der SPARTA AG wirksam geworden ist.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, welche die Vertragspartner in Kenntnis der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei verständiger Würdigung der gegenseitigen wirtschaftlichen Interessen getroffen hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.“

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der SPARTA AG (Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg) zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Verschmelzungsvertrages in der Fassung vom 4. Februar 2025;
- die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse und die Lageberichte der Beta Systems Software AG für die Jahre 2023/24, 2022/23 und 2021/22 sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der SPARTA AG für die vorangegangenen drei Geschäftsjahre, d.h. 2024, 2023 und 2022;
- die geprüfte Schlussbilanz zum 29. September 2024 der Beta Systems Software AG;
- der gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der Beta Systems Software AG und der SPARTA AG;
- der Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Verschmelzungsprüfers Dr. Stückmann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld;
- die ergänzende Stellungnahme des gerichtlich bestellten Verschmelzungsprüfers Dr. Stückmann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, vom 5. Februar 2025.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt und auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Sie sind zugleich unter der Internet-Adresse: www.sparta.de veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages in der Fassung vom 4. Februar 2025 (eingereicht zu den Registergerichten der Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Berlin, (übertragende Gesellschaft) und der SPARTA AG, Heidelberg, (übernehmende Gesellschaft)), wird zugestimmt.

Der Vorstand der Gesellschaft wird angewiesen, die Verschmelzung erst nach Vollzug der von der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossenen Sachausschüttung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.“

7. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung der Beta Systems Software AG auf die SPARTA AG

Unter Tagesordnungspunkt 6 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, dem Abschluss eines Verschmelzungsvertrages mit der Beta Systems Software AG zuzustimmen. Im Rahmen dieses Verschmelzungsvertrages mit der Beta Systems Software AG verpflichtet sich die SPARTA AG unter § 4 des Verschmelzungsvertrages zur Durchführung der Verschmelzung, ihr Grundkapital um 1.456.926,00 Euro zu erhöhen.

Die im Rahmen der Verschmelzung an die Aktionäre der Beta Systems Software AG außer der SPARTA AG zu gewährenden Aktien sollen durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird zur Durchführung der in TOP 6 genannten Verschmelzung der Beta Systems Software Aktiengesellschaft auf die SPARTA AG von 4.822.917,00 Euro um 1.456.926,00 Euro auf 6.279.843,00 Euro durch Ausgabe von 1.456.926 auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht. Die neuen Aktien werden als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Berlin, im Wege der Verschmelzung an die Aktionäre der Beta Systems Software Aktiengesellschaft außer an deren Aktionärin SPARTA AG ausgegeben, und zwar im Verhältnis von 1,29 Aktien der SPARTA AG zu einer (1) Aktie der Beta Systems Software Aktiengesellschaft. Die als Gegenleistung zu gewährenden neuen Aktien sind ab dem 1. Oktober 2024 gewinnbezugsberechtigt. Falls die Verschmelzung nicht bis zur Hauptversammlung der SPARTA AG, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2025 endende Geschäftsjahr beschließt, in das Handelsregister der SPARTA AG eingetragen worden ist, sind die neuen Aktien erst ab dem 1. Oktober 2025 gewinnbezugsberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über die ordentliche Hauptversammlung der SPARTA AG eines Folgejahres hinaus, verschiebt sich der Beginn der Gewinnbezugsberechtigung jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt 1,00 Euro. Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der neuen Aktien und dem Einbringungswert der jeweiligen Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft soll der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch zugewiesen werden, soweit rechtlich zulässig.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 der Satzung im Einklang mit der Kapitalerhöhung anzupassen.“

8. Beschlussfassung über Sitzverlegung und entsprechende Änderung der Satzung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

§ 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.“

Der Vorstand der Gesellschaft wird angewiesen, die Sitzverlegung in der Reihenfolge erst nach der von der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkten 6 und 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Maßnahmen (Verschmelzung und Kapitalerhöhung zum Zwecke der Verschmelzung) zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

9. Beschlussfassung über Änderungen der Firma und des Gegenstandes des Unternehmens und entsprechende Änderungen der Satzung sowie weitere Satzungsänderungen zwecks grundlegender Überarbeitung der Satzung insgesamt

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Die Firma der Gesellschaft wird geändert und die Überschrift von § 1 sowie § 1 Abs. 1 und 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr“

„1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Beta Systems Software Aktiengesellschaft“.“

„3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.“

Der Gegenstand des Unternehmens wird geändert und § 2 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

„1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften sowie deren Errichtung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Bereichen Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Software sowie auch das Erbringen sonstiger Dienstleistungen auf diesem Gebiet, sowie die Vornahme aller sonstigen mit dem Vorgenannten zusammenhängenden Geschäfte; weiterhin das Erbringen von Dienstleistungen und Geschäftsleitungsfunktionen für diese Gesellschaften.

2. Gegenstand des Unternehmens ist daneben ihr eigenes Vermögen zu verwalten und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten (einschließlich der Anlage von Finanzmitteln in Unternehmen aller Art), für die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) nicht erforderlich ist, vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft betreibt keine erlaubnispflichtigen Geschäfte, es sei denn, die Erlaubnis liegt vor. Die Gesellschaft darf insbesondere genehmigungsbedürftige Finanz- oder Zahlungsdienstleistungen, genehmigungsbedürftige Bank- oder Versicherungsgeschäfte sowie genehmigungsbedürftige Immobiliengeschäfte nicht unmittelbar selbst tätigen.“

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

1. Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger. Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung anderweitig bekannt zu machen sind (freiwillige Bekanntmachungen), können im Bundesanzeiger oder auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.

2. Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.“

§ 4 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt geändert und der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6, der bisherige Abs. 5a wird zu Abs. 7, der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 8:

„2. Die Aktien lauten auf den Inhaber, falls nichts anderes beschlossen wird. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen.

3. *Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.*
4. *Ein Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.*
5. *Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.“*

§ 6 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 2, wobei der bisherige Text unter § 6 zu Abs. 1 wird:

„2. Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.“

§ 7 der Satzung wird u.a. zum Zwecke der Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1. *Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Zahl vorgeschrieben ist.*
2. *Die Wahl erfolgt, soweit die Hauptversammlung nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.*
3. *Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Kopie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter niederlegen.“*

§ 9 der Satzung wird gestrichen. § 10 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. *Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen; sie muss die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Über nicht angekündigte Punkte der Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen abgekürzt und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden.*
2. *An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.*
3. *Aufsichtsratsmitglieder können auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung ferner teilnehmen, indem sie durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere an der Sitzung teilnehmende Person Stimmabgaben in Textform überreichen lassen.*

4. *Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung mittels Stimmabgaben im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher (Telefax) oder elektronischer Medien (z. B. per E-Mail oder per Nachrichtendienst), im Rahmen einer Videokonferenz sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien herbeiführen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Pflichtsitzungen im Sinne des § 110 Abs. 3 AktG sollen als Präsenzsitzung abgehalten werden.*
5. *Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit bestimmt.*
6. *Die weiteren Einzelheiten seiner Inneren Ordnung regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.“*

§ 11 der Satzung wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Vergütung des Aufsichtsrats

1. *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche feste Vergütung. Diese beträgt ab dem Geschäftsjahr 2024/2025 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 30.000, für die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats EUR 10.000.*
2. *Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Ausschussvorsitz geführt haben, erhalten die Vergütung nach Absatz 1 dieses Paragraphen entsprechend zeitanteilig.*
3. *Die Vergütung nach Absatz 1 dieses Paragraphen ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres fällig und zahlbar.*
4. *Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben weiterhin Anspruch auf Ersatz ihrer mit der Wahrnehmung ihres Amtes unmittelbar verbundenen Auslagen. Eine etwa von Aufsichtsratsmitgliedern zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf die Vergütung oder den Auslagenersatz ist der Gesellschaft in Rechnung zu stellen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu erstatten.*
5. *Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.“*

§ 12 der Satzung wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.“

§ 13 der Satzung wird zu § 12 und wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Ort und Einberufung

- 1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen.*
- 2. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 500.000 Einwohnern statt.*
- 3. Für die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.*
- 4. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorstands auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat.*
- 5. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt in der Einladung zu einer Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Überschwemmung, etc.) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden kann (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung findet für bis zum 22. August 2028 abgehaltene Hauptversammlungen Anwendung.“*

§ 14 der Satzung wird zu § 13 und in dessen Abs. 3 werden Satz 2 Satz 4 und Satz 5 ersatzlos gestrichen.

§ 15 der Satzung wird zu § 14 und dessen Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, wobei auch eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt werden kann, sowie die Art und Form der Abstimmungen. Er kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken sowie Näheres dazu bestimmen.“*

§ 16 der Satzung wird zu § 15 und erhält hinter „§ 15“ die Überschrift „Stimme“.

§ 17 der Satzung wird zu § 16 mit der geänderten Überschrift „Jahresabschluss“ und dessen Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den verwendbaren Jahresüberschuss zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.“*

§ 18 der Satzung wird zu § 17 und § 19 der Satzung wird zu § 18.

Die Zwischenüberschriften ändern sich wie folgt: „V. Die Hauptversammlung“ wird verschoben vor § 12 n. F., „VI. Jahresabschluss“ wird geändert in „VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung“ geändert und verschoben vor § 16 n. F., „VII. Schlussbestimmungen“ wird verschoben vor § 17 n. F.

Im Falle der Nichtigkeit von einzelnen unter diesem Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Satzungsänderungen sollen die übrigen unter diesem Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen

Satzungsänderungen wirksam bleiben, d.h. eine Teilnichtigkeit im Sinne des § 139 BGB soll keine Gesamtnichtigkeit zur Folge haben.

10. Wahlen zum Aufsichtsrat

(i) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit der aktuellen Fassung von § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Sämtliche bisherigen drei Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 18. März 2025 niedergelegt. Daher sind drei Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- a) Herr Armin Steiner, wohnhaft in Hannover, selbständiger Investor und Berater
- b) Herr Wilhelm K. T. Zours, wohnhaft in Heidelberg, Mitglied des Vorstands der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft
- c) Herr Hans-Jörg Schmidt, wohnhaft in Monaco, Privatier

Die jeweilige Amtszeit endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(ii) Soweit die Hauptversammlung die Änderung von § 7 Abs. 1 der Satzung gemäß dem vorstehenden Tagesordnungspunkt 9 beschließt, setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit dem dann neu gefassten § 7 Abs. 1 der Satzung aus insgesamt sechs Mitgliedern zusammen, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- d) Herr Jens-Martin Jüttner, wohnhaft in Hofheim/Taunus, Geschäftsführer der Cinerius Financial Partners AG, Zug (Schweiz)
- e) Herr Stefan Hillenbach, wohnhaft in Oranienburg, Senior Manager Development
- f) Herr Veit Paas, wohnhaft in Samedan (Schweiz), Investor

Die jeweilige Amtszeit beginnt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderung von § 7 Abs. 1 der Satzung hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Handelsregister und endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

B. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut oder den Letztintermediär nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den **24. Februar 2025, 24:00 Uhr** zu beziehen und muss der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum **11. März 2025, 24:00 Uhr** unter folgender Adresse zugehen:

SPARTA AG

Ziegelhäuser Landstraße 3
69120 Heidelberg
Telefax: +49 (0) 6221 6 49 24 24
E-Mail: hv@sparta.de

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 und § 127 AktG

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 AktG oder Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

SPARTA AG

Ziegelhäuser Landstraße 3
69120 Heidelberg
Telefax: +49 (0) 6221 6 49 24 24
E-Mail: hv@sparta.de

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens bis zum **3. März 2025, 24:00 Uhr** unter der zuvor genannten Anschrift eingehen, einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

<https://sparta.de/spv2/investoren/hauptversammlung/>

zugänglich machen.

3. Unterlagen zur Hauptversammlung

Alle gesetzlich notwendigen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten können ab der Einberufung im Internet unter

<https://sparta.de/spv2/investoren/hauptversammlung/>

abgerufen werden. Sie werden dort auch während der Hauptversammlung abrufbar sein. Auf Anfrage werden die Unterlagen den Aktionären auch zugesandt.

4. Datenschutzinformation für Aktionärinnen und Aktionäre der SPARTA AG

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte), um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Die Betroffenen haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

datenschutz@sparta.de

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden:

SPARTA AG

Ziegelhäuser Landstraße 3
69120 Heidelberg
Telefax: +49 (0) 6221 6 49 24 24

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Heidelberg, im Februar 2025

Der Vorstand